

I. Richtlinien für die Vergabe von Leistungsstipendien an der TU Wien

(ersetzt die Fassung vom 4.10.2006, MBl.Nr. 204-2006) Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 11/2008 (Ifd. Nr. 127)

Grundsätzliches

Grundlagen für die Erstellung des Richtlinien-Entwurfes sind:

- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 343/1993 idF. BGBl. I Nr. 47/2008, insb. §§ 57-61
- Rechnungshofbericht zur Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien
- (Bisherige) Kriterien und Verfahren der Fakultäten der TU Wien bei der Vergabe von Leistungsstipendien

Auszugsweise sind Auszüge aus dem Studienförderungsgesetz aus Informationsgründen in den Richtlinien angeführt und kursiv abgebildet.

Ziele der Richtlinien

Die Richtlinien für die Vergabe von Leistungsstipendien haben insbesondere folgende Ziele:

- Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben
- Nachvollziehbare Entscheidungskriterien (formal sowie inhaltlich schlüssig und begründbar)
- Berücksichtigung fakultäts- bzw. studienrichtungsspezifischer Anforderungen; fakultäts- bzw. studienrichtungsspezifische Differenzierungen in begründeten Fällen
- (Entwicklung einer gesamtuniversitären Förderstrategie bei der Vergabe von Leistungsstipendien)

Förderungsziel bei Leistungsstipendien

§ 57 (1) Leistungsstipendien ... dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

Begünstigter Personenkreis

§ 2 Förderungen können folgende Personen erhalten:

- *österreichische Staatsbürger (§ 3) und*
- *gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§ 4).*

Ausschreibung

§ 59 (1) Leistungsstipendien sind für jedes Studienjahr durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität... auszuschreiben.

(2) In der Ausschreibung sind die Bewerbungsfristen, die zu erbringenden Studiennachweise und die Kriterien für die Auswahl der Stipendiaten genau anzuführen.

Alle für die Auswahl der Stipendiaten relevanten Kriterien sind in der Ausschreibung erschöpfend anzuführen.

Voraussetzungen

§ 60 (1) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

- 1. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18) 1) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19),*
- 2. ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und*
- 3. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.*

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom zuerkennenden Organ zu beurteilen.

Weitere Einschränkungen

Die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Voraussetzungen für Leistungsstipendien können weiter eingeschränkt werden:

- **Notendurchschnitt**

Eine Herabsetzung des Notendurchschnittes (z.B. nicht schlechter als 1,5) in den Ausschreibungsbedingungen ist zulässig.

- **Stunden-, ECTS-Umfang**

Eine Untergrenze an absolvierten Stunden bzw. ECTS-Punkten kann vorgegeben werden.

Differenzierungen nach Studienrichtungen

Die den Fakultäten jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für Leistungsstipendien sind anteilig nach den Absolventenzahlen bzw. Studierendenzahlen zwischen den verschiedenen Studienrichtungen innerhalb der Fakultäten aufzuteilen.

Die Kriterien für die Vergabe von Leistungsstipendien können innerhalb einer Fakultät für Studienrichtungen und Studientypen (Dipl.-Ing., Bachelor, Master., Dr.) unterschiedlich sein.

Beurteilungszeitraum

Bei den Leistungsstipendien werden die Studienleistungen des vorausgehenden Studienjahres berücksichtigt (Studienleistungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. September).

Die gesamten Studienleistungen im entscheidungsrelevanten Studienjahr sind zu berücksichtigen.

Anrechnungen werden bei der Ermittlung der Studienleistung nur berücksichtigt, wenn die Prüfung im entscheidungsrelevanten Studienjahr abgelegt wurde.

Diplomarbeiten und Dissertationen

Diplomarbeiten, die im entscheidungsrelevanten Studienjahr abgeschlossen wurden, sind bei der Ermittlung der Studienleistung zu berücksichtigen (z.B. mit 20 Stunden oder 30 ECTS-Punkten).

Dissertationen, die im entscheidungsrelevanten Studienjahr abgeschlossen wurden, sind bei der Ermittlung der Studienleistung zu berücksichtigen (z.B. mit 40 Stunden oder 60 ECTS-Punkten).

Diplomprüfungen und Rigorosen können bei der Ermittlung der Studienleistung berücksichtigt werden (z.B. je ein ECTS-Punkt pro abgelegten Prüfungsteil).

Beurteilung der Studienleistung

Leistungskriterien

Bei der Beurteilung der Anträge sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Notendurchschnitt (Grundsatz: Je geringer der Notendurchschnitt desto besser)
- Absolvierte ECTS-Punkte bzw. Stunden, Prüfungen (Grundsatz: Je mehr ECTS-Punkte bzw. Prüfungen desto besser)

Weiters können folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Leistungen der Studierenden im bisherigen Studienverlauf (Einhaltung der Gesamtstudienzeit, Leistungen in vorhergehenden Studienabschnitten)
- Gewichtung nach Pflicht-, Wahl- und Freifächer, wobei Pflichtfächer grundsätzlich höher gewichtet werden sollen
- Förderungen und Stipendien in den letzten Jahren

Leistungszahlen

Die Beurteilung der Studienleistung soll überwiegend durch Leistungszahlen erfolgen, die

jedenfalls den Notendurchschnitt und die absolvierten ECTS-Punkte bzw. Gesamtstunden berücksichtigen.

Weitere Kriterien, die in den Leistungszahlen nicht berücksichtigt werden, können bei der Beurteilung der Studienleistung herangezogen werden.

Reihung der eingereichten Anträge

Die eingereichten Anträge sind gemäß den angewendeten Leistungskriterien, insbesondere Leistungszahlen, zu reihen.

Abhängig von der Anzahl der förderungsberechtigten Anträge sind die Mittel für Leistungsstipendien entsprechend der Reihungsergebnisse zu vergeben.

Die Vergabe von Leistungsstipendien, die von der Reihung abweicht, ist zu begründen.

Höhe der Leistungsstipendien (neue Betragsgrenzen ab 1.9.2014)

§ 58 (2) ... Der Betrag darf je Zuweisung 750,- Euro nicht unterschreiten.

§ 61 (1) Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972 für zwei Semester nicht unterschreiten und € 1.500,- Euro nicht überschreiten.

Eine Differenzierung der Leistungsstipendien soll gestaffelt nach den Reihungsergebnissen erfolgen.

Mehrfachstudien

Bei gleichzeitiger Absolvierung mehrerer Studien besteht nur für ein Studium Anspruch auf ein Leistungsstipendium. Die Wahl des Studiums, für ein Leistungsstipendium beantragt wird, steht dem Studierenden frei.

Zuerkennung

§ 61 (2) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität...

Bei der Vergabe der Leistungsstipendien kann sich das studienrechtliche Organ durch eine Kommission beraten lassen.

(4) Die Bildungseinrichtungen haben eine Reihung der Bewerbungen zu veröffentlichen. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist eine begründete Entscheidung über den Erfolg ihrer Bewerbung zu übermitteln.

(5) Die Bildungseinrichtungen haben dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung jährlich einen Bericht über ihre Strategie bei der Leistungsförderung, die Auswahlkriterien sowie über die Zahl und Höhe der vergebenen Leistungsstipendien zu übermitteln.

Berichtswesen

Die Reihung der Bewerber/innen kann im Internet veröffentlicht werden.

Die den Bewerbern/innen zu übermittelnde Entscheidung kann in ihrer Begründung auf diese Veröffentlichung Bezug nehmen.

1) § 18. (1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bachelorprüfungen, Masterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. ...

zuletzt geändert am 4.5.2017 (HT)